

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt- und Wasserwirtschaft,  
zH Abteilung I/4  
Stubenring 1  
A 1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/10/GG  
Mag. Günther Grassl

Durchwahl  
4268

Datum  
27.9.2010

## **Stellungnahme: Entwurf für Änderungen bei wasserrechtlichen Qualitätsziel- und Überwachungsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem im obigen Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

### **ALLGEMEIN**

Wir bekräftigen unseren, bereits im Rahmen der Diskussion zum Entwurf des ersten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan geäußerten Wunsch im Rahmen der Novelle der Qualitätszielverordnung Chemie für Oberflächengewässer mögliche Flexibilisierungen bei den national festzulegenden Umweltqualitätsnormen zu erörtern. Die Ergebnisse wären gegebenenfalls bzw. teilweise bereits im Zuge der anstehenden Novelle umzusetzen. Aus unserer Sicht bietet die Wasserrahmenrichtlinie dazu entsprechende Spielräume. Beachtet werden sollten dabei vor allem auch die nun von den übrigen EU-Mitgliedstaaten durch die Bewirtschaftungspläne offengelegten Ansätze zu dieser Frage. Damit sollte auch ein konvergenteres Vorgehen zur Vermeidung von unnötigen Wettbewerbsverzerrungen möglich sein.

Im Rahmen der zuvor erwähnten Stakeholdergespräche muss auch die Revision des zur QZVO Chemie OG ergangenen Erlasses mitbehandelt werden. Hinweise für den Umgang mit den Umweltqualitätsnormen (etwa bei Vorbelastungen) sind für die betroffenen Unternehmen und die Verwaltung essentiell. Ein Schwerpunkt sollte, wie bereits diskutiert, dabei natürlich auch auf der Vermeidung unnötiger Bürokratie liegen.

### **ANMERKUNGEN IM EINZELNEN**

#### **Omnibus**

Lediglich der Form halber sollte in der Anlage A und den sonstigen Stellen der Verordnung nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon von „unionsrechtlich geregelten Schadstoffen“ gesprochen werden.

## Zu Anhang B Tab. B.1 - Umweltqualitätsnorm für AOX

Nach Erlassung der QZVO Chemie OG im Jahr 2006 wurden in mehreren Untersuchungsreihen die ökologischen Auswirkungen des Summenparameters AOX auf bestimmte Gewässer (Mur, Pölsbach) untersucht. Darüber hinaus führte die Bundesanstalt für Wassergüte Toxizitätstests durch. Die Ergebnisse zeigen, dass an den untersuchten Gewässern weder eine nachweisbare ökologische Beeinträchtigung noch eine Bedenklichkeit betreffend die humane Nutzung (Trinkwasser) festzustellen ist.

An dem einzigen Gewässer in Österreich, an welchem eine AOX-Überschreitung ausgewiesen wurde (Pölsbach), betreute das Umweltbundesamt einen Ringversuch mit internationaler Beteiligung zum Methodenvergleich der Bestimmung der AOX-Konzentration im Wasserkörper. Soweit dessen Ergebnis vorliegt, erlauben wir uns anzuzweifeln, ob mit den zur Verfügung stehenden Messmethoden die Vergleichbarkeit ermittelter Messwerte einer wissenschaftlich nachvollziehbaren Prüfung überhaupt standhält. Im konkreten Ringversuch wurden in einer nicht synthetisch hergestellten Wasserprobe Messwerte ermittelt, die in einem Bereich zwischen ca. 60 µg/l und ca. 2000 µg/l schwankten.

Aus den zuvor dargestellten Gründen, insbesondere aus den Schwierigkeiten beim Monitoring, ist eine Streichung des Parameters AOX in Erwägung zu ziehen.

### Zu den Erläuterungen

Die Ausführungen in den Erläuterungen zu **§ 5 Abs. 5** des Vorschlages im Hinblick auf Überwachungsaufgaben an den Bewilligungswerber sollten an dieser Stelle zur Vermeidung von Unklarheiten entfallen, sofern die Erläuterungen hier nicht nur die Funktion von Begutachtungshilfen haben (d.h. keine Veröffentlichung geplant ist). Allenfalls wären die diesbezüglich Aussagen im zu revidierenden Erlass zur QZVO entsprechend zu adaptieren. Dort könnte die Aussage wie folgt lauten:

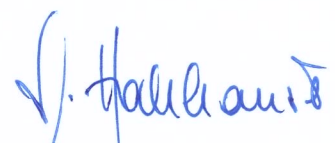
*„Trotz Verlagerung der Regelungen zur Messhäufigkeit aus der QZVO Chemie OG in die GZÜV soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass auch dem Projektanten immissionsseitige Messungen in Form einer Auflage (§ 105 WRG 1959), sofern diese keinen Beweissicherungscharakter für die Erteilung der Bewilligung haben, vorgeschrieben werden können, wobei in diesem Fall davon auszugehen ist, dass im Regelfall eine Reduktion der Messfrequenz auf vier Messungen ausreichend ist.“*

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen unsere Experten jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin